



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sonnenstrahlen der letzten Tage lassen auf ein endgültiges Ende des Winters hoffen. Auf eine flächendeckende und branchenübergreifende Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen werden wir wahrscheinlich noch länger warten müssen. Schon heute versorgen wir Sie jedoch mit aktuellen Informationen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht:

Gewerbsteuerpflicht durch Photovoltaikanlagen

Wenn auf einem vermieteten Mehrfamilienhaus oder Gewerbeobjekt eine Photovoltaikanlage montiert wird, kann dies zu steuerlichen Nachteilen führen, sofern das Objekt mehreren Personen gemeinsam gehört. Ursache hierfür ist eine Regelung im Steuerrecht, wonach eine Personengesellschaft (z. B. BGB-Gesellschaft, oHG) dann grundsätzlich in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte bezieht, auch, wenn es sich teilweise um Vermietungseinnahmen handelt. Die gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage machen somit auch aus den Mieten gewerbsteuerpflichtige Einnahmen. Dies kann zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Wir empfehlen daher, die steuerliche Situation zu klären, bevor eine Photovoltaikanlage beauftragt wird.

Fristverlängerung für Insolvenzanträge

Der Bundesrat hat am 12.2.2021 eine weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.2021 zugestimmt. Diese gilt jedoch nur für Unternehmen, die Leistungen aus staatlichen Corona-Hilfsprogrammen erwarten können. Nach der Gesetzesbegründung sollen solche Unternehmen ausgenommen bleiben, bei denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe oder auch nach deren Auszahlung Insolvenzreife besteht. Um sich nicht im Nachhinein dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung auszusetzen, sollten Unternehmen, die gefährdet sind, eine fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Setzen Sie sich hierzu mit uns in Verbindung.

Die weitere Verschiebung der Insolvenzantragspflicht wird sicherlich von vielen Unternehmen missverstanden und teilweise auch ausgenutzt, um eine weitere „Galgenfrist“ zu erhalten. Daher soll-

ten Sie skeptisch sein, wenn Kunden nur zögerlich zahlen und Außenstände anwachsen.

Diebstahl von Desinfektionsmitteln

Kleinere Diebstähle oder Unterschlagungen rechtfertigen nicht in jedem Fall eine fristlose Kündigung – wie die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Unterschlagung von Pfand-Bons im Wert von 1,30 € zeigt. In diesen Fällen müssen Betroffene zunächst abgemahnt werden. Dagegen rechtfertigt die Unterschlagung von Desinfektionsmitteln im Wert von 40,00 € eine fristlose Kündigung (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2021, Az.: 5 Sa 483/20).

Planungssicherheit durch verbindliche Auskunft

Planen Sie größere Investitionen oder stehen wichtige Entscheidungen an, deren Umsetzung von gewünschten steuerlichen Folgen abhängt? In diesen Fällen können wir **vor** der Investition durch eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt Rechtssicherheit schaffen. Auch wenn hierfür beim Finanzamt Gebühren anfallen. Soweit es darum geht, ob und in welcher Höhe für einzelne Zahlungen an Arbeitnehmer Lohnsteuer anfällt, besteht die Möglichkeit hierfür eine Anrufungsauskunft an das Finanzamt zu richten, das (in diesem Fall kostenfrei) Auskünfte dazu erteilt, wie im Einzelfall die lohnsteuerlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide

Immer wieder wird vergessen, steuermindernde Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Dies fällt häufig erst auf, wenn die Unterlagen für die Steuererklärung des Folgejahres zusammengestellt werden. Auch wenn die einmonatige Einspruchsfrist längst abgelaufen ist, können unter bestimmten gesetzlichen

Voraussetzungen Steuerbescheide noch geändert werden. Voraussetzung ist in aller Regel, dass Sie kein grobes Verschulden daran trifft, dass dem Finanzamt die steuermindernden Umstände erst jetzt mitgeteilt und bekannt werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie nicht wussten, dass die in Rede stehenden Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden können.

Ist bei der Erstellung der Steuererklärung ein Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen, lässt sich auch hier in vielen Fällen noch etwas „reparieren“. Völlig unproblematisch ist eine nachträgliche Änderung, wenn Ihr Steuerbescheid „unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** nach § 164 AO“ ergangen ist. Sollte dies der Fall sein, ist dieses ausdrücklich auf dem Steuerbescheid vermerkt. In diesen Fällen kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist noch eine Änderung beantragt werden.

Grunderwerbsteuer

Bei der Veräußerung einer Eigentumswohnung geht auch der Anteil des bisherigen Eigentümers an der Instandhaltungsrücklage/Erhaltungsrücklage auf den Käufer über. Lange war strittig, ob der hierauf entfallende Teil des Kaufpreises ebenfalls der Grunderwerbsteuer unterliegt. Ende letzten Jahres hat der BFH (Az.: II R 49/17) die Steuerpflicht festgestellt. Somit führt der gesonderte Ausweis im Kaufvertrag nicht mehr zu einer Minderung der Grunderwerbsteuer. Anders verhält es sich jedoch mit beweglichen Gegenständen und Scheinbestandteilen, die mit der Immobilie veräußert werden, z. B. Satellitenschüsseln, Einbauküchen, freistehende Öfen, Markisen, Einbauschränke oder sonstigen Möbeln. Der Kaufpreis hierfür unterliegt nach wie vor nicht der Grunderwerbsteuer.

Rückforderung von Renten

Zu viel gezahlte Rente kann die Rentenversicherung (DRV) zurückfordern. Hierfür gilt grundsätzlich eine Frist von 2 Jahren, die sich jedoch auf 10 Jahre verlängert, soweit sich der Begünstigte nicht auf Vertrauensschutz berufen kann, also wusste oder wissen musste, dass er zu viel Rente erhalten hat. Manchmal wird eine solche Überzahlung erst beim Tod des Rentners festgestellt. Erben müssen dann für diese Rückzahlung aufkommen. Glück hatte ei-

ne Witwe in einem Fall, in dem das Bundessozialgericht (Az.: B 13 R 19/19R) das letzte Wort gesprochen hat. Im Urteilsfall hatte die DRV im Jahr 2000 eine Rente zu hoch berechnet. Dies fiel erst nach dem Tod des Rentners im Jahr 2011 auf. Daher forderte die DRV 28.000,00 € von der Witwe zurück, aber erst nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums – und damit zu spät.

Wertguthabenvereinbarung mit Ehegatten

Arbeitgeber können mit Mitarbeitern Wertguthaben vereinbaren, auf die zukünftig anfallender Arbeitslohn eingezahlt wird, um dieses Guthaben später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung auszubezahlen, etwa zur Finanzierung des vorzeitigen Ruhestands. Während bei einer privaten Altersvorsorge der Arbeitnehmer lediglich den Nettobetrag ansparen kann, bleibt die Einzahlung ins Wertguthabenkonto steuer- und sozialversicherungsfrei. Ein entsprechendes Angebot hierzu kann auch einem mitarbeitenden Ehegatten unterbreitet werden. Hierbei dürften sie jedoch den **Fremdvergleich** mit anderen vergleichbaren Arbeitnehmern nicht aus dem Auge verlieren. Hierauf hat der BFH in einem aktuell veröffentlichten Urteil (Az.: X R 1/19) hingewiesen. Im Streitfall durfte die Ehefrau, die als Bürofachkraft im Betrieb des Ehemannes arbeitete, von ihrem Bruttogehalt in Höhe von rund 1.400 € einen Betrag von 1.000 € in ein Wertguthabenkonto einbezahlen. Anderen Arbeitnehmern wurde ein derartiges Angebot nicht unterbreitet. Das Finanzamt erkannte die gesamte rechtliche Konstruktion und die Rückstellung für das Wertguthaben nicht an. Zu Recht, wie der BFH bestätigt. Insgesamt sollten Sie bei allen steuerlich relevanten Verträgen mit nahen Angehörigen immer darauf achten, dass diese so abgeschlossen und durchgeführt werden, wie es auch unter **fremden Dritten üblich** wäre.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	12.04.2021
Umsatzsteuer	10.03.2021	12.04.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.03.2021	15.04.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.03.2021	12.04.2021
Sozialversicherung	29.03.2021	28.04.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.